

**ANFRAGE** von Patrick Hässig (GLP, Zürich) und Chantal Galladé (GLP, Winterthur)

Betreffend        Untersuchungs- und Sicherheitshaft bei beschuldigten Personen mit psychischen Störungen

---

Im Kanton Zürich werden leider immer wieder Straftaten durch beschuldigte Personen mit psychischen Störungen begangen. Aufgrund von Feststellungen im Rahmen deren psychiatrischen Begutachtung steht bei einem Teil dieser beschuldigten Personen eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB im Raum. Infolge bestehender Haftgründe, namentlich aufgrund von Wiederholungs- und Ausführungsgefahr, befinden sich diese beschuldigten Personen im Verlauf des Strafverfahrens in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, bis sie alsdann nach deren Verurteilung in einer geeigneten Massnahmenvollzugseinrichtung behandelt werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei wie vielen beschuldigten Personen wurden durch Gerichte im Kanton Zürich in den letzten 10 Jahren stationäre Massnahmen im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet (bitte um Anzahl Verurteilungen pro Jahr)?
2. Wie lange dauerte es im Durchschnitt und in den Zeiträumen von 2013 bis 2017 und von 2018 bis 2023, bis diese beschuldigten Personen ab Verhaftung in eine geeignete Massnahmenvollzugseinrichtung eintreten konnten?
3. Wie viele der zu einer stationären Massnahme verurteilten beschuldigten Personen traten diese vorzeitig im Sinne von Art. 236 StPO an?
4. Was waren die Kosten für die Behandlungen von beschuldigten Personen im Rahmen von stationären Massnahmen im Kanton Zürich in den letzten 10 Jahren (bitte um Aufschlüsselung der Kosten pro Jahr)?
5. Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der beschuldigten Personen in den Massnahmenvollzugseinrichtungen bis zur Entlassung?
6. Wie werden beschuldigte Personen mit psychischen Störungen und im Raum stehender stationären Massnahme im Rahmen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft psychiatrisch/psychotherapeutisch betreut?
7. Erachtet der Regierungsrat diese psychiatrisch/psychotherapeutische Betreuung im Rahmen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft als genügend?
8. Könnten die Verurteilungen zu stationären Massnahmen allenfalls reduziert werden, wenn beschuldigte Personen bereits im Rahmen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft andere Möglichkeiten als heute hätten, sich auf freiwilliger Basis psychiatrisch/psychotherapeutisch behandeln zu lassen und sodann in eine ambulante Massnahme überführt werden?

Patrick Hässig  
Chantal Galladé